

Schauspieler sind bei ihren kurzzeitigen Einsätzen als Synchronsprecher grundsätzlich als **unständig Beschäftigte** versicherungspflichtig.

Das Berliner Sozialgericht hat in seinem Urteil vom 21. März 2012 <http://openjur.de/u/406776.html#> festgestellt, dass die „Auslegungs“grundsätze des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungen vom 30.09.2005 zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Synchronsprechern [http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/05\\_soziales/rundschreiben/2005\\_09\\_30.pdf](http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/05_soziales/rundschreiben/2005_09_30.pdf) der Sozialgesetzgebung und deren Auslegung durch die Sozialgerichtsbarkeit widersprechen.

**Die „Auslegungs“grundsätze des Gemeinsamen Rundschreibens sind daher “für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ohne Belang”.**

Unter dem Vorsitz des Vize-Präsidenten der 112. Kammer des Berliner Sozialgerichts, Hans-Christian Helbig, ist in der Urteilsbegründung auch überzeugend ausgeführt, dass die finanzgerichtlichen Grundsätze zur Abgrenzung von selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit von Synchronsprechern **nicht** auf das Sozialversicherungsrecht übertragen werden können.

Entsprechend hat das Berliner Sozialgericht in seinem Urteil vom 21. März 2012, das inzwischen rechtskräftig geworden ist, einem Schauspieler Recht gegeben, der seine Krankenkasse als zuständige Einzugsbehörde dazu aufgefordert hatte, die Sozialversicherungsbeiträge für bestimmte kurzzeitige Einsätze als Synchronsprecher einzuziehen. Das Gericht hat entschieden, dass der Schauspieler bei seinen fraglichen Einsätzen als Synchronsprecher als unständig Beschäftigter gemäß § 232 Abs. 3 versicherungspflichtig zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung (nicht aber zur Arbeitslosenversicherung) gewesen war.